Herzlich Willkommen beim

DAS PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ II

(Im Bezug auf Pflegebedürftigkeit in der Häuslichkeit)

- neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Leistungen ab Pflegegrad 1
- die 6 Bereiche der Eingradierung
- aus Pflegestufe wird Pflegegrad
- konkrete Zahlen
- weitere Leistungen
  - Teilstationär (Tages- / Nachtpflege)
  - Verhinderungs- / Kurzeitpflege
  - Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
  - Entlastungsbetrag nach § 45b

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Pflegebedürftigkeit bezog sich bisher vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen und wurde Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen nur zum Teil gerecht. Um allen Pflegebedürftigen gleichermaßen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung zu verschaffen, wird der Pflegebedürftigkeitsbegriff neu erfasst.

Besonders Demenzkranke Menschen sind häufig körperlich kaum eingeschränkt und können dennoch ihren Alltag nicht selbständig bewältigen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff berücksichtigt alle Beeinträchtigungen, die ein pflegebedürftiger Mensch hat.

In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen.

Die 6 Bereiche der Einstufung in Pflegegrade bei Neueinstufung ab 2017

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Der Grad der Selbstständigkeit dieser Bereiche – mit unterschiedlicher Gewichtung – führt zur Einstufung in den Pflegegrad, wobei der Selbstversorgungsbereich mit 40 % am höchsten gewertet wird.

Leistungen (bereits) bei Pflegegrad 1

- Pflegeberatung durch die Pflegekassen
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Pflegekurse für Angehörige und Ehrenamtliche
- Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Bei bereits bestehender Pflegebedürftigkeit

Das Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sieht unter anderem eine finanzielle Besserstellung derer, die sich in der Häuslichkeit von Angehörigen oder einer ambulanten Einrichtung versorgen lassen, vor.

Durch eine automatische Überleitung von Pflegestufen in die zukünftigen Pflegegrade, erhält jeder Pflegebedürftige mindestens die gleiche Bezuschussung seiner Pflegekasse, wie bisher gewohnt (sog. Bestandsschutz). Viele werden allerdings auch deutlich besser gestellt.

Aus Pflegestufe wird Pflegegrad

- Pflegestufe 0 mit e.AK* → Pflegegrad 2
- Pflegestufe 1 → Pflegegrad 2
- Pflegestufe 1 mit e.AK* → Pflegegrad 3
- Pflegestufe 2 → Pflegegrad 3
- Pflegestufe 2 mit e.AK* → Pflegegrad 4
- Pflegestufe 3 → Pflegegrad 4
- Pflegestufe 3 mit e.AK* → Pflegegrad 5
- Härtefall → Pflegegrad 5

e.AK* = eingeschränkter Alltagskompetenz

Was bedeutet dies konkret in Zahlen?

	Pflegegeld 2016	Pflegegeld 2017	Veränderung absolut
Pflegestufe 0 mit e.AK*	123 Euro	Pflegegrad 2 316 Euro	+ 193 Euro
Pflegestufe I	244 Euro	Pflegegrad 2 316 Euro	+ 72 Euro
Pflegestufe I mit e.AK*	316 Euro	Pflegegrad 3 545 Euro	+ 229 Euro
Pflegestufe II	458 Euro	Pflegegrad 3 545 Euro	+ 87 Euro
Pflegestufe II mit e.AK*	545 Euro	Pflegegrad 4 728 Euro	+ 183 Euro
Pflegestufe III	728 Euro	Pflegegrad 4 728 Euro	+/- 0 Euro
Pflegestufe III mit e.AK* und Härtefall	728 Euro	Pflegegrad 5 901 Euro	+ 173 Euro

mit e.AK* = mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Was bedeutet dies konkret in Zahlen?

	Sachleistung 2016	Sachleistung 2017	Veränderung absolut
Pflegestufe 0 mit e.AK*	231 Euro	Pflegegrad 2 689 Euro	+ 458 Euro
Pflegestufe I	468 Euro	Pflegegrad 2 689 Euro	+ 221 Euro
Pflegestufe I mit e.AK*	689 Euro	Pflegegrad 3 1.298 Euro	+ 609 Euro
Pflegestufe II	1.144 Euro	Pflegegrad 3 1.298 Euro	+ 154 Euro
Pflegestufe II mit e.AK*	1.298 Euro	Pflegegrad 4 1.612 Euro	+ 314 Euro
Pflegestufe III	1.612 Euro	Pflegegrad 4 1.612 Euro	+/- 0 Euro
Pflegestufe III mit e.AK*	1.612 Euro	Pflegegrad 5 1.995 Euro	+ 383 Euro
Pflegestufe III und Härtefall	1.995 Euro	Pflegegrad 5 1.995 Euro	+/- 0 Euro

mit e.AK* = mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Weitere Leistungen

Tages- /Nachtpflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege, wenn

- häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann
- dies zu Ergänzung und / oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist

Die teilstationäre Pflege bildet somit eine zusätzliche Möglichkeit für Pflegebedürftige länger in ihrer Häuslichkeit zu leben, aber auch mal den Tag auswärts unter Menschen zu verbringen. Gleichzeitig werden auch pflegende Angehörige entlastet.

Der Leistungssatz entspricht bei der teilstationären Pflege dem der Pflegesachleistungen.

Beispiel : Pflegegrad 3 Pflegesachleistungen (ambulant) -> 1.298 Euro
+ Leistungen teilstationär -> 1.298 Euro *

* Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten sind als Privatrechnung zu zahlen

Weitere Leistungen

Verhinderungspflege (Pflegegrad 2-5)

1.612 Euro für bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr

(auch stundenweise abrechenbar)

ab 6 Monate bestehender Pflegebedürftigkeitbbww

Kurzzeitpflege (Pflegegrad 2-5)

1.612 Euro für bis zu 4 Wochen

Kombinationsmöglichkeiten der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

regulärer Leistungsanspruch

Buget zu gleichen Teilen

1.612 €

Kurzeitpflege

4 Wochen / Jahr

1.612€

Verhinderungspflege

6 Wochen / Jahr

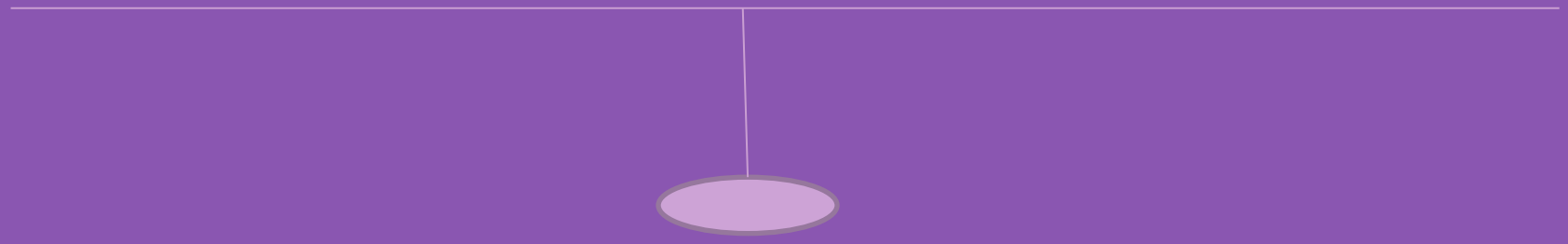

Kombinationsmöglichkeiten der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

<u>mehr Kurzzeitpflege</u>

alles übertragbar

0 €

Verhinderungspflege

3.224 €

Kurzzeitpflege

max. 8 Wochen

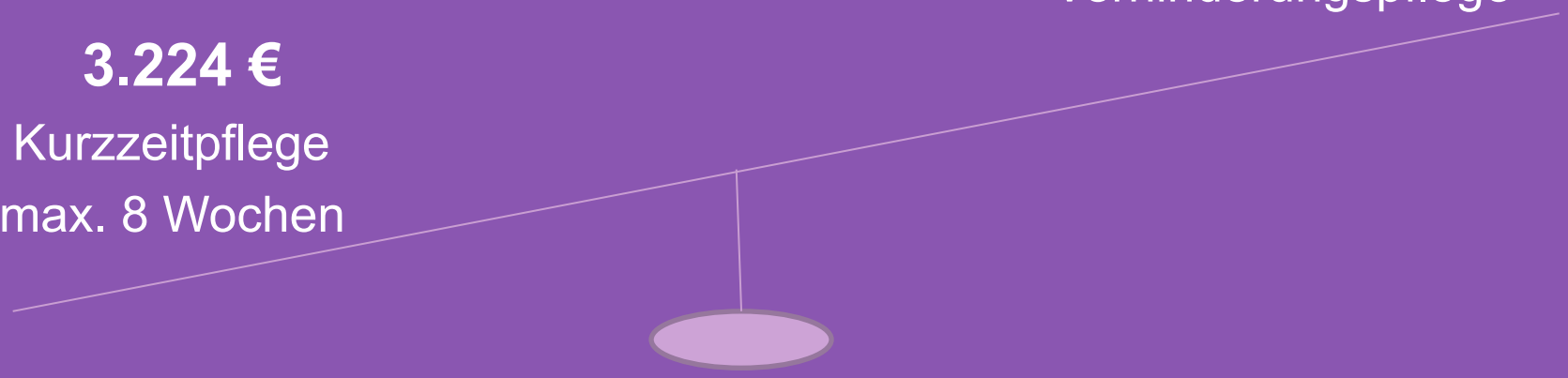

Kombinationsmöglichkeiten der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

<u>mehr Verhinderungspflege</u>

max. die Hälfte des Budgets übertragbar

806 €

Kurzzeitpflege

max. 4 Wochen

2.418 €

Verhinderungspflege
max. 6 Wochen

Weitere Leistungen

<u>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</u>

(Pflegegrad 1-5)

bis 4.000 Euro – max. 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen

Weitere Leistungen

Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI*

Der bisherige Betrag für Betreuungs- und Entlastungsleistungen

(104€ bzw. 208€) werden umgewandelt in einen sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € / monatlich.

Dieser dient weiterhin der Hauswirtschaft, Betreuung, Kurzzeit- und Tagespflege, sowie für anerkannte niedrigschwellige Leistungen, wie zum Beispiel:

- Beaufsichtigung bei Sturzgefahr
- Einkaufsplanung und Einkauf
- Sitzwachen
- Vorlesen, Gedächtnistraining
- ….

*nicht für Pflegeleistungen anzurechnen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit bei Fragen zur Seite